

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1976

Nummer 70
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	21. 12. 1976	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	470
113	21. 12. 1976	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	470
2020	21. 12. 1976	Gesetz zu § 7 Abs. 1 des Köln-Gesetzes	470
2031	13. 12. 1976	Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle bei der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	472
300 205 311	21. 12. 1976	Bekanntmachung des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer.	472
303	21. 12. 1976	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO).	473
610 305 611 7126 780	21. 12. 1976	Landesgesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz – AOAnpG) . .	473

1101

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Entschädigung der Abgeordneten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Vom 21. Dezember 1976**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 32), geändert durch Gesetz vom 23. April 1974 (GV. NW. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die monatliche Grundentschädigung beträgt 2800 DM.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) der übrigen Ausschüsse einschließlich Präsidium, Ältestenrat und Fraktionsvorstände 900 DM.“
 - b) Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen, Absatz 5 wird Absatz 4 und Absatz 6 wird Absatz 5.
4. § 8 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) eine gleichzeitig stattfindende andere Pflichtsitzung am Sitz des Landtags oder eine am gleichen Tage stattfindende auswärtige Pflichtsitzung wahrgenommen hat.“
5. § 19 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Zahl „40000“ durch die Zahl „45000“ ersetzt.
6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Bericht des Präsidenten

Der Präsident erstattet dem Landtag in Abständen von wenigstens zwei Jahren einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 50 der Landesverfassung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1976 S. 470.

113

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Sonn- und Feiertage
Vom 21. Dezember 1976**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1975 (GV. NW. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Sonntage und die Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Feiertage

- (1) Feiertage sind:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde,
5. der Christi-Himmelfahrtstag,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag (Donnerstag nach dem Sonntag Trinitatis),
8. der 17. Juni als Tag der Deutschen Einheit,
9. der Allerheiligentag (1. November),
10. der Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis),
11. der 1. Weihnachtstag,
12. der 2. Weihnachtstag.

- (2) Gedenk- und Trauertage sind:

1. der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent),
2. der Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent).

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Gartenarbeiten, die nicht gewerbsmäßig verrichtet werden, und die nicht gewerbsmäßige Säuberung von Flächen, die der Erholung dienen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Stille Feiertage

(1) Am 17. Juni, am Volkstrauertag und am Buß- und Betttag sind zusätzlich verboten:

1. Märkte, Verkaufsmessen, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen von 5 Uhr bis 13 Uhr,
2. sportliche, turnerische und ähnliche Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und -leistungsschauen sowie Zirkusveranstaltungen von 5 Uhr bis 13 Uhr,
3. der Betrieb von Wettbüros sowie die gewerbliche Annahme von Wetten von 5 Uhr bis 13 Uhr,
4. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb von 5 Uhr bis 18 Uhr,
5. Volksfeste und alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Tanz von 5 Uhr bis 18 Uhr.

(2) Am Allerheiligentag und am Totensonntag sind zusätzlich verboten:

alle in Absatz 1 genannten Veranstaltungen von 5 Uhr bis 18 Uhr.

(3) Am Karfreitag sind zusätzlich verboten:

1. alle in Absatz 1 genannten Veranstaltungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr, mit Ausnahme der Großmärkte, die bis zum nächsten Tag 3 Uhr verboten sind,
2. alle nicht öffentlichen unterhaltenden Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen bis zum nächsten Tag 6 Uhr,
3. die Vorführung von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind bis zum nächsten Tag 6 Uhr,

4. Veranstaltungen, Theater- und musikalische Aufführungen, Filmvorführungen und Vorträge jeglicher Art, auch ernsten Charakters, während der Hauptzeit des Gottesdienstes.

(4) Bei Rundfunksendungen ist während der Zeit von 5 Uhr bis 18 Uhr (Absätze 1 und 2) und von 0 Uhr bis zum nächsten Tag 6 Uhr (Absatz 3) auf den ersten Charakter der stillen Feiertage Rücksicht zu nehmen.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Sonstige Verbote

- (1) Am Gründonnerstag ist ab 18 Uhr öffentlicher Tanz verboten.
- (2) Auf den Vorabend des Weihnachtstages findet ab 16 Uhr § 7 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften außer den in § 2 genannten Feiertagen begangen werden.
2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
3. In dem neuen Absatz 2 entfallen die Wörter „(§ 2 Abs. 2)“.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Ausnahmen von Verboten

(1) Beim Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten der §§ 4 und 6 bis 8 zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist in den Fällen der §§ 4 und 6 die Aufsichtsbehörde nach § 7 des Ordnungsbehördengesetzes, in den Fällen der §§ 7 und 8 der Innenminister.

9. § 11 a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1 an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, oder entgegen § 4 Satz 2 bei erlaubten Arbeiten (§ 5) vermeidbare Störungen und Geräusche verursacht;

2. entgegen § 4 Satz 3 an Sonn- und Feiertagen Treib-, Lapp- und Hetzjagden veranstaltet;

3. entgegen § 6 an Sonn- und Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der dort bezeichneten Art durchführt;

4. an stillen Feiertagen (§ 7) oder am Vorabend des Weihnachtstages einem Veranstaltungs- oder Gewerbeverbot nach § 7 Abs. 1 bis 3, § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt;

5. entgegen § 8 Abs. 1 am Gründonnerstag ab 18 Uhr öffentliche Tanzlustbarkeiten veranstaltet;

6. als Arbeitgeber entgegen § 9 Abs. 2 an kirchlichen Feiertagen den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft keine Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gibt;

7. entgegen § 9 Abs. 3 an kirchlichen Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes Veranstaltungen der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt;

8. entgegen § 10 Abs. 1 an jüdischen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden vermeidbaren Lärm erregt oder Versammlungen, Auf- und Umzüge veranstaltet.

2. Absatz 2 entfällt, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

10. Hinter § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:

§ 11 b

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 eingeschränkt.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben. Dabei sind Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen und die Paragraphenfolge zu ändern.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 470.

2020

Gesetz zu § 7 Abs. 1 des Köln-Gesetzes Vom 21. Dezember 1976

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) wird, soweit er die ehemaligen Gemeinden Buir und Mannheim betrifft, bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 470.

2031

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verpflichtung
nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle
bei der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau-
und Finanzierungsgesellschaft mbH, Düsseldorf
Vom 13. Dezember 1976**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

§ 1

Für die Verpflichtung von Personen, die bei der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH beschäftigt sind, ist die Gesellschaft zuständig. Die Geschäftsführer verpflichtet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

- GV. NW. 1976 S. 472.

300
205
311

**Bekanntmachung
des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit
der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten
Bediensteten der Bundesländer
Vom 21. Dezember 1976**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1976 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Inkrafttreten des Abkommens nach seinem Artikel 4 Abs. 3 und 4 wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1976

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Abkommen
über die erweiterte Zuständigkeit
der mit Aufgaben des Strafvollzugs
beauftragten Bediensteten der Bundesländer**

Zwischen
dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland
und dem Land Schleswig-Holstein

wird im Interesse der besseren Erfüllung von Aufgaben des Strafvollzugs vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer geschlossen:

Artikel 1

(1) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten jedes vertragschließenden Landes sind berechtigt, die beim Transport, bei der Ausführung und beim Arbeitseinsatz von Gefangenen sowie bei der Nachteile erforderlich werdenden Amtshandlungen auch in anderen Bundesländern vorzunehmen.

(2) Soweit die Amtshandlung auch zur Zuständigkeit der Polizei gehört, ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu unterrichten.

Artikel 2

Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten haben bei der Vornahme von Amtshandlungen in einem anderen Land die gleichen Befugnisse wie die entsprechenden Bediensteten dieses Landes.

Artikel 3

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht bestimmen sich für die Bediensteten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt an, und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(3) Dieses Abkommen ist zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976 dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(4) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 3 maßgebenden Zeitpunkt dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Urkunde zugegangen ist.

Kiel, den 15. Juni 1976

Für das Land Baden-Württemberg

Der Justizminister
Bender

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister der Justiz
Karl Hillermeier

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug
Kahrs

Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
Ulrich Klug

Für das Land Hessen,
dieses gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Justiz
Herbert Günther

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister der Justiz
H. Puvogel

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
D. Posser

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister der Justiz
Otto Theisen

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Rechtspflege
Wicklmayer

Für das Land Schleswig-Holstein
Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Henning Schwarz

– GV. NW. 1976 S. 472.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Justizminister
Posser

– GV. NW. 1976 S. 473.

610
305
611
7126
780

Landesgesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung (AO-Anpassungsgesetz – AOAnpG) Vom 21. Dezember 1976

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz über die
Anwendung der Reichsabgabenordnung
und anderer Abgabengesetze

Das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, vom 4. Januar 1955 (GV. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 298), wird aufgehoben.

Artikel 2

Grunderwerbsteuergesetz

Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Wird als Gegenleistung eine Vermögensabgabeschuld übernommen, so ist § 77 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung dieser Vorschrift erlassen sind oder erlassen werden.“
2. § 16 a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beginn der Festsetzungsfrist“;
 - b) in Satz 1 werden die Worte „Die Verjährung der Grunderwerbsteuer beginnt“ durch die Worte „Für die Grunderwerbsteuer beginnt die Festsetzungsfrist“ ersetzt;
 - c) in Satz 2 wird das Wort „Verjährung“ durch das Wort „Festsetzungsfrist“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung
bei Maßnahmen zur Verbesserung der
Wirtschaftsstruktur

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrESt-StrukturG) vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878), geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 298), wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 werden in dem eingeklammerten Hinweis das Komma sowie „§ 189 d der Reichsabgabenordnung“ gestrichen.

303

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) Vom 21. Dezember 1976

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung; das Wort „Ämtern“ einschließlich des vorangehenden Beistrichs wird gestrichen;
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10
(1) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.
(2) In den Verfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheiden die Senate des Oberverwaltungsgerichts in der Besetzung von fünf Richtern.“
4. §§ 11 bis 13 werden aufgehoben.

Artikel 4 Kirchensteuergesetz

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925)“ durch die Worte „§§ 8 und 9 der Abgabenordnung“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze“ durch die Worte „Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes“ ersetzt;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.“;
 - c) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5;
 - d) Im neuen Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„In der Steuerordnung kann die Anwendung des § 240 der Abgabenordnung ausgeschlossen werden.“
3. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 8 und 9 der Abgabenordnung“ ersetzt.
4. In § 12 werden die Worte „Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze“ durch das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt;
 - b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung“ ersetzt;
 - c) in Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.“

Artikel 5 Spielbankgesetz NW

Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NW – SpielbG NW) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Auf die Spielbankabgabe findet die Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung; das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind oder erlassen werden. Das örtlich zuständige Finanzamt wird vom Finanzminister bestimmt.“

Artikel 6 Umlagegesetz

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Auf die Umlage finden unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes die für die Grundsteuer geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung sowie die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes in den jeweiligen Fassungen entsprechende Anwendung; das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der vorbezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind oder erlassen werden.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „veranlagt“ durch die Worte „festgesetzt und erhoben“ ersetzt;

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Umlagebescheide gelten als Steuerbescheide im Sinne des § 155 der Abgabenordnung.“;
- c) Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 7 Kommunalabgabengesetz

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhalten der III., IV. und V. Teil folgende Fassung:

„III. Teil:

Verwaltungsverfahren

- § 12 Anwendung der Abgabenordnung
- § 13 Kleinbeträge, Abrundung
- § 14
- § 15
- § 16

IV. Teil:

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 17 Abgahenhinterziehung
- § 18
- § 19
- § 20 Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung
- § 21

V. Teil

Schlußvorschriften

- § 22
 - § 22a Einschränkung von Grundrechten
 - § 23 Änderung des Vergütungssteuergesetzes
 - § 24 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
 - § 25 Rechts- und Verwaltungsverordnungen
 - § 26 Inkrafttreten.
2. In § 1 Abs. 3 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „22a“ ersetzt.
 3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Abgabepflichtigen“ durch das Wort „Abgabeschuldner“ ersetzt.
 4. In § 5 Abs. 6 Nr. 3 werden die Worte „§ 19 des Steueranpassungsgesetzes“ durch die Worte „§ 54 der Abgabenordnung“ ersetzt.
 5. In § 6 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 76“ durch die Worte „§ 95“ ersetzt.
 6. § 11 erhält die Überschrift „Kurbeiträge“.
 7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anwendung der Abgabenordnung

(1) Auf Kommunalabgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über den Anwendungsbereich § 2,
 - b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, 3 und 4, §§ 4, 5, 7 bis 15,
 - c) über das Steuergeheimnis § 30 mit folgenden Maßgaben:
 - aa) die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern,
 - bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden,

- cc) die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchstabe c trifft die Vertretung der Körperschaft, der die Abgabe zusteht;
- d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
2. aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht -
- a) über den Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
- b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 49,
- c) über steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68,
- d) über die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75, 77,
3. aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verfahrensvorschriften -
- a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 die Vertretung der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, die Anordnung trifft, §§ 85 bis 93, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 109, § 111 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 112 bis 115, § 117 Abs. 1, 2 und 4,
- b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 126 Abs. 2 und §§ 127 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 126 Abs. 2 und § 132 an die Stelle der Worte „außergerichtlicher Rechtsbehelf“, „außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren“ und „finanzgerichtliche Klage“ die Worte „Widerspruch“, „Widerspruchsverfahren“ und „verwaltungsgerichtliche Klage“ treten,
4. aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung -
- a) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151 bis 153,
- b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 160, 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 165 Abs. 1 und 2, §§ 166, 167, § 169 mit der Maßgabe, daß die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich 4 Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „§ 100 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Worte „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, ferner Abs. 7 bis 13, §§ 191, 192,
5. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren -
- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 221 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, § 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232,
- b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 an die Stelle der Worte „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Worte „§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ treten, § 237 Abs. 1, 2 und 4 mit der Maßgabe, daß jeweils an die Stelle der Worte „förmlicher außergerichtlicher Rechtsbehelf (§ 348)“ und „außergerichtlicher Rechtsbehelf“ das Wort „Widerspruch“, an die Stelle des Wortes „Einspruchsentscheidung“ das Wort „Widerspruchsbescheid“ treten sowie in Absatz 4 die Worte „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden, §§ 238 bis 240,
- c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,
6. aus dem Sechsten Teil - Vollstreckung -
- über Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung § 254 Abs. 2.
- (2) Auf Kommunalabgaben sind ferner die §§ 1, 2, 8, § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 2 an die Stelle der Vorschriften der Reichsabgabenordnung die bisherigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes treten, § 11, jedoch ohne die Verweisung auf die §§ 72 und 76 der Abgabenordnung, § 14, § 15 Abs. 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen) sowie für die Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 7 und § 10 Abs. 1 und 2. dieses Gesetzes.
- (4) Bei der Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften tritt jeweils an die Stelle
- a) der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,
- b) des Wortes „Steuer(n)“ - allein oder in Wortzusammensetzungen - das Wort „Abgabe(n)“,
- c) des Wortes „Besteuerung“ die Worte „Heranziehung zu Abgaben“.
8. In § 13 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Abgaben“ die Worte „und abgabenrechtliche Nebenleistungen“ eingefügt sowie die Worte „drei Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt. In § 13 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Abgaben“ die Worte „und abgabenrechtlichen Nebenleistungen“ eingefügt.
9. Die §§ 14 bis 16 werden gestrichen.
10. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
Abgabenhinterziehung
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- a) der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt
- und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Für das Strafverfahren gelten die §§ 385, 391, 393, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.“
11. § 19 wird gestrichen.
12. § 20 erhält folgende Fassung:
- „§ 20
Leichtfertige Abgabenverkürzung
und Abgabengefährdung
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in § 17 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.“
13. Die §§ 21 und 22 werden gestrichen.

14. Es wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

15. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Änderung des Vergnügungs-
steuergesetzes

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ermäßigter Steuersatz

Der allgemeine Steuersatz (§ 9) ermäßigt sich für die Vorführung von Filmen auf 10 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Geltung des Kommunalabgabengesetzes
und der Abgabenordnung

Soweit dieses Gesetz im einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung anzuwenden.“

Artikel 8

Gesetz zur Ausführung der Finanz-
gerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG FGO) vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 38), wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung“ durch das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 9

Übergangsvorschriften

Auf die Kirchensteuer (Artikel 4), die Spielbankabgabe (Artikel 5) und die Umlage der Landwirtschaftskammern (Artikel 6) sind, soweit nicht für diese Abgaben besondere Vorschriften bestehen, die §§ 1, 2, 8, 9, 10, 11, 14, 15, § 16 Abs. 1 sowie § 18 des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abga-

benordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

Artikel 10

Verweisung in Rechtsvorschriften

Soweit in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung.

Artikel 11

Verweisung in kommunalen
Abgabensatzungen

Soweit in kommunalen Abgabensatzungen auf Vorschriften des nach der bisherigen Fassung des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Bundesrechts verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung an deren Stelle.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich als Innenminister

Hirsch

Der Finanzminister

Halstenberg

Der Justizminister

Posser

Der Kultusminister

Girgensohn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

– GV. NW. 1976 S. 473.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.